

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 2 (1916)
Heft: 6

Artikel: Gnade vor Recht
Autor: Paffrath, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gnade vor Recht.

Von Prof. Jos. Passrath.

Im Mittelalter standen die Territorien der Klöster direkt unter dem Kaiser, sie waren reichsunmittelbar. Der Kaiser ließ sich dem Kloster gegenüber durch einen Reichsvogt vertreten, welcher die Doppelaufgabe hatte, das Kloster samt allen Gütern zu schützen und über die Gotteshausleute den Blutbann auszuüben. Wie berechtigt das Sprichwort war: „Unter dem Krummstab ist gut leben,“ zeigt u. a. die weniger bekannte Tatsache, daß dem Abt oder der Äbtissin bei diesem Hochgerichte immer noch das Begnadigungsrecht zustand.

Während im ersten Teil der nachfolgenden Mitteilungen Gerichtsverhältnisse früherer Zeit beleuchtet werden, eröffnet der andere Teil einen Einblick in die soziale Lage der Gotteshausleute. Es mag noch bemerkt werden, daß es sich hier um Eigenleute handelt, die im Gegensatz zu den nur mit dem Hof veräußerlichen Hörigen, eine unabhängige und frei bewegliche „Kauf- und Tauschware“ bildeten.

I.

Mitten unter den Witterungs- und Ernteberichten der Archive der Stadt Lindau findet sich der Bericht über die Begnadigung eines Missetäters durch die fürstliche Äbtissin daselbst. Das Dokument wirft nicht nur Streiflichter auf die sorgsam gehüteten Beziehungen zwischen Stadtmagistrat und Stiftsvorsteherin, es entrollt auch ein Bild von dem Zeremoniell, das solche Anlässe zu begleiten pflegte. Besonders beachtenswert ist die symbolische Handlung, mit der die Begnadigung dargestellt wurde. Sobald die Äbtissin den Strick durchschnitten hatte, war die Befreiung ausgesprochen: ein Nachklang aus dem an rechtsymbolischen Handlungen so reichen Mittelalter.

Der Gnadenbericht lautet:

„Freitag, den 27. Oktober 1790 sollte anhier ein junger Mensch von 18 Jahren und 8 Monaten aus dem Königsseeischen oder sogenannten Haggspicht ohnweit Oberstaufen, namens Johannes Stauder, durch das Schwert hingerichtet werden. Er wurde schon ein halb Jahr vorher wegen eingestandener Diebstähle gebrandmarkt und mit Ruthen ausgestrichen. Er fing aber bald darauf das Stehlen wieder an und wurde hier am Michaelstag, den 29. September dieses Jahres gefänglich eingebracht. Er wurde aber von der dormaligen Äbtissin des fürstlichen Stifts, einer gebornen von Ulm, welche schon alt war, von seiner Todesstrafe erlöst und befreiet. Die fürstliche Äbtissin ward in einer Portchaise an das Camakeneck (Gefängnis) gebracht, die Stiftsdamen folgten ihr zu Fuße nach. Das Abschneiden des Strickes verrichtete sie selbst mit einem Messer, das ihr auf einer silbernen Schale nachgetragen wurde, worauf sie den armen Sünder mit in das Stift nahm, nachdem er vorher zur Bezeugung seiner Dankbarkeit auf der Stelle seiner Befreiung einen Fußfall vor ihr getan hatte. Um 1 Uhr aber ging dieser arme Sünder mit seinem Vater nach Hause.“

Dieses hatte sich seit 1694, also seit 96 Jahren nicht mehr ereignet. Der Bericht darüber, den das fürstliche Stift dahier in der Augsburger Zeitung (Augsburger Postzeitung, gegründet 1687) unterm 4. November 1780 einrücken ließ, lautet folgendermaßen:

Lindau im Bodensee, den 30. Oktober.

Die gefürstete Frau Äbtissin daselbst hat das Recht, während höchsterseiben Regierung einen vom löblichen Magistrat der Reichsstadt Lindau zum Tode condemnirten Maleficienten durch eigenhändige Abschneidung des Strickes von des Scharfrichters Hand zu erledigen. Dieses wurde auch Freitags, den 27. Oktober, von der hochwürdigsten des Heiligen Reichs Fürstin und Frau, Frau Maria Josepha Agatha, Äbtissin des freiweltlichen Reichsstiftes Lindau, und aus dem hochfreiherrlichen Hause von Ulm-Langenhein ausgeübt. Maßen höchst dieselbe, unter Vortretung zweier Herren. Cavaliers, nämlich des frei-Reichs-wohlgebornen Herrn Konrad Freiherrn von und zu Ragenried, Kayserl. Majestät Rat und des löbl. Kantons Degau und Bezirks Allgäu Rittersrat und Ausschusses, dann des Hochwohlgebornen Herrn Thaddäus, Freiherrn Rüpplin von Keffikon, Päpstlichen Kämmerers, wie auch des Wohlgebornen Herrn Ferdinand Joachim von Herrant zu Melant, des Heil. Röm. Reichs Ritter und kaiserl. königl. Oberamtsrat zu Bregenz und dann ferner höchstgedachten Sr. hochfürstlichen Gnaden dreien Beamten, sodann unter Begleitung des Hochadeligen Kapitels und hochgedachten Freiherrn Rüpplins Frau Gemahlin, einer gebornen Freiin von Deuring, wobei die gnädige Fräulein Seniorin vom geheimden Secretario und kaiserlichen Reichspostmeister Herrn Söhnlein geführt wurden, am sogenannten Baumgarten den vorbei geführten Maleficienten, welcher auf Geheiß seines Beichtvaters fußfällig um Erlösung gebeten, bei dem Strick, woran er vom Richter geführt worden, ergriffen und den Strick abgeschnitten und gesagt: „Ich erlöse dich im Namen des Allerhöchsten und der übergebeneden Jungfrau Mariä.“ Hierauf wurde der Erlöste in das Stift genommen, daselbst gespeist, beschenkt; von Sr. hochfürstlichen Gnaden und aller anwesenden Personen zur Besserung seines Lebens nachdrücklich ermahnt und seinem anwesenden Vater mitgeben. Es wurde auch, wie gewöhnlich, dem Erlösten der Strick, womit er gebunden gewesen, um den Leib gebunden und diesen lebenslänglich zum Denkzeichen zu tragen erinnert. — Bei diesem Akte hat sich dasiger löbl. Magistrat sehr nachbarlich erwiesen, welches Wohl demselben zur besondern Ehre gereicht, gestalten derselbe Sr. Hochfürstlichen Gnaden mit einer löbl. Rats-Deputation auf dem Plage, wo nachher die Erledigung geschah, beehret, und vom Stiftstore an bis an den Platz und wieder zurück auch ein Militär-Commando escortieren, und von einer erstaunlichen Menge anwesendem und zudringendem Volke schützen lassen. Die letztere dergleichen Erledigung war den 24. März 1694 geschehen von der damals regierenden Fürstin Maria Magdalena, aus der freiherrlichen Familie von Hallweit.“*)

II.

Verkauft und umgetauscht wurden leibeigene Personen von geistlichen Regenten ebensowohl wie von weltlichen. Im Gegensatz zu der eben gebotenen Erlösung mit ihrem militärischen Pomp und dem weltlichen Aufwand, den schwulstigen Titeln und den hochtrabenden Namen, stehen die Kauf- oder Tauschverträge über ledige oder verheiratete Personen so schlicht und selbstverständlich da — als wenn geringfügige Dinge oder Waren verkauft und umgetauscht würden. Unbekannt ist das. Doch einige Beispiele, ganz aus der Nähe und mit Namen, die noch heute genannt und geführt werden, dürfen uns

*) Vergl. auch Wolsfart-Stettner, Geschichte der Stadt Lindau Ia. 119, 120, wo kurz des Vorganges gedacht, der Rechtsfall erläutert und eine spätere romanhafte Ausnutzung abgewiesen wird.

dankebarer machen für die Erlösung aus schmachlichen Fesseln, drängen zu einer höhern Bewertung der sozialen Fortschritte und bürgerlichen Freiheiten. Unter den vom Staatsarchiv in Zürich aufbewahrten Urkunden des Klosters Rütli*) finden sich einige, die vom Verkauf und Umtausch leibeigener Personen, auch vom Erlassen der Leibeigenschaft handeln:

In der Urkunde No. 405 „verkauft“ Abt Bernhard von St. Johann an Abt Ulrich und Konvent zu Rütli die ersamen Fromen Margareten Knechtin, Hansen Knechts von Hünwil eliche Tochter, zu diesen Ziten Rudi Hürlimanns ab Unterbach eliche Hausfrom, die von eigenschaft ir libes uns zugehört hât, ouch damit alle kind, so von ir jemer kommend und alle die kind so von der linien und stammen jemer kommend um vier gut Rinsch gulden.“

Ein Tauschvertrag ist die Urkunde 458 vom Jahre 1459. Die Kontrahenten sind der Komtur zu Bubikon und der Abt zu Rütli. Es kommt die leibeigene Elisabeth Mfeltrangerin an das Gohhus zu Rütli und dafür die ebenfalls verehelichte Margret Hürlimann an das Haus Bubikon durch Umtausch: „Daß ich gethan han ein rechten stätten ewigen und unwiderrußlichen Wechsel mit dem erwürd. und geistl. Herrn Johansen von Gottes verhängde Abt des Gohhuses zu Rütli“

In ähnlichen Briefen werden „Jahrziten um ihr Seelenheil“ gestiftet von solchen, die leibeigene Personen an das Kloster Rütli abgeben. Um 17 fl. erläßt das Ritterhaus Bubikon die Leibeigenschaft einer Ehefrau für diese und die Nachkommen. (a. 1431 u. a. 1449; vgl. Schrickler, Gesch. d. Hürlimann, Zürich 1899, S. 115).

Erlöst und befreit, verkauft und umgetauscht wurden einst dem Gerichte verfallene und leibeigene Personen. — Heute sind die Bürger frei und können ihre persönlichen Rechte vor dem Richter selbst vertreten.

Berufswahl.

Aus dem bereits erwähnten Kreisschreiben des Zürcher Erziehungsrates an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und an die Lehrerschaft der Volksschule betreffend Förderung der Berufswahl der aus der Volksschule austretenden Schüler entnehmen wir folgendes:

Wenn der Lehrer sich dessen bewußt ist, daß er nach der Weisung der Alten nicht für die Schule, sondern für das Leben lehrt, so wird er sich angelegen sein lassen, beim Aufbau seines Unterrichtes sich stetsfort zu fragen: Dient mein Unterricht, dient meine erzieherische Einwirkung dem Leben? Ist der Unterricht geeignet zur körperlichen, geistigen und sittlichen Kräftigung der Jugend? Fördert er die Arbeitsfreudigkeit? Stärkt er das Pflichtbewußtsein? Kräftigt er das Verantwortlichkeitsgefühl? Leitet er die Jugend an, draußen in der gar oft rauhen Wirklichkeit des Lebens den Weg zu finden zur Persönlichkeit, den Weg auch, dem Leben Sinn und Inhalt zu geben? Bildet er Herz und Charakter und kräftigt er den Blick, auch in kritischen, sorgenschweren Lebenslagen inneren Halt zu mutigem Ertragen zu finden?

*) Die Prämonstratenjer-Abtei Rütli (Reule), 1206 gestiftet von Freiherr Bütolf IV von Regensberg, gehörte zu den vornehmsten Klöstern der Nordostschweiz.